

VERORDNUNG für das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten“

Aufgrund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl. S. 593) erlässt die Regierung von Unterfranken am 15. Dezember 1999, Bekanntmachung am 31. Januar 2000 im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken, folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Der südöstlich des Stadtteils Heuchelhof in der Stadt Würzburg gelegene Maintalhang wird unter der Bezeichnung „Bromberg-Rosengarten“ in den in § 2 bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 36,3 ha und liegt in den Gemarkungen Heidingsfeld und Rottenbauer, Stadt Würzburg, und in der Gemarkung Winterhausen, Landkreis Würzburg.

(2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietskarten M 1 : 25.000 und M 1 : 5.000 (Anlagen 1 und 2), die Bestandteil dieser Verordnung sind. Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1 : 5.000.

§ 3

Schutzzweck

Zweck der Festlegung des Naturschutzgebietes ist es,

1. Lebensräume für wärmeliebende Tier- und Pflanzengemeinschaften in einem Mosaik aus Halbtrockenrasen, Saumgesellschaften, Gebüsch und Sukzessionsflächen in aufgelassenen Steinbrüchen zu sichern und zu pflegen,
2. seltene Pflanzengesellschaften, wie z. B. Steingras- und Felsbandgesellschaften, Moos- und Flechtengesellschaften zu schützen sowie Aufschlüsse für die geologische Einzigartigkeit der Quaderkalk-Fazies des Oberen (Haupt-) Muschelkalk Unterfrankens zu erhalten,
3. den Naturwissenschaften ein ungestörtes Freiland-Forschungs- und Lehrgebiet zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Es ist deshalb vor allem verboten,

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Ablagerungen, Grabungen, Bohrungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. oberirdisch oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, die Quellbereiche, den Wasserhaushalt, den Grundwasserstand, den Zu- und Ablauf des Wassers, die Wasserflächen oder Wasserläufe einschließlich deren Ufer zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,
 5. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
 6. die Lebensbereiche (Biotope) der Pflanzen und Tier nachteilig zu verändern oder zu stören, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
 8. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
 9. freilebenden Tieren nachzustellen oder diese mutwillig zu stören, zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
 10. Flächen aufzuforsten,
 11. Koppeltierhaltung zu betreiben oder Pferchanlagen zu errichten, ausgenommen auf dem Grundstück Fl.Nr. 4854 der Gemarkung Heidingsfeld,
 12. vorhandene wassergebundene Wege mit anderem als offenporigem Material einzudecken,
 13. Gegenstände oder Zeichen jeder Art anzubringen oder aufzustellen sowie Sachen zu lagern,
 14. eine andere als die nach § 5 zugelassene Nutzung auszuüben.
- (2) Ferner ist nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 BayNatSchG verboten:
1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege mit Fahrzeugen aller Art zu fahren oder diese dort abzustellen; dies gilt nicht für Grundstückseigentümer und sonstige Berechtigte im Zusammenhang mit der Ausübung einer nach § 5 zugelassenen Nutzung bzw. Tätigkeit,
 2. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wege zu reiten oder Rad zu fahren,
 3. zu lagern oder zu zelten,
 4. Feuer zu machen oder zu grillen,
 5. Modellflugzeuge zu betreiben,
 6. Hunde, ausgenommen beim Einsatz in rechtmäßiger Ausübung der Jagd oder der Hüteschäferie, frei laufen zu lassen,
 7. zu lärmern oder Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
 8. Tiere an ihren Nist- und Brutstätten durch Aufsuchen, Ton- und Lichtbildaufnahmen oder ähnliche Handlungen zu stören.

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Berücksichtigung der Schutzziele auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen mit der Maßgabe, keinen Kahlschlag durchzuführen,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd sowie Aufgaben des Jagdschutzes; auf Mager- und Trockenstandorten (Flächen nach Art. 13d Abs. 1 BayNatSchG) dürfen keine Jagdkanzeln, Ansitzleitern und Jagdschirme errichtet und keine Wildfutterstellen, Kirrungen oder Wildäcker angelegt werden,

6.3.5

3. die Hüteschäferei auf den bisher entsprechend genutzten Flächen; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 11,
4. der Betrieb sowie die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung von Anlagen oder öffentlichen Trinkwasserversorgung, der Abwasserbeseitigung und der Gasversorgung,
5. Unterhaltungsmaßnahmen an den vorhandenen Wegen im gesetzlich zulässigen Umfang; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung der bestehenden Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen; aufschiebbare Maßnahmen sind im Einvernehmen mit der Stadt Würzburg - untere Naturschutzbehörde - durchzuführen,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen, sonstigen Absperrungen oder Hinweisschildern für die Kennzeichnung von Trinkwasserschutzgebieten, wenn die Maßnahmen auf Veranlassung oder mit Zustimmung der Naturschutzbehörden erfolgen oder für den Trinkwasserschutz erforderlich sind,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten bzw. genehmigten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung kann gem. Art. 49 BayNatSchG im Einzelfall Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Unterfranken - höhere Naturschutzbehörde -, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 5 BayNatSchG das Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 – 14 und Abs. 2 Nrn. 1 – 8 zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Bromberg-Rosengarten“ vom 2. September 1985 (RABl S. 191) außer Kraft.